

18.08.00**A**

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Zweite Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen

A. Zielsetzung

Mit der Siebten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 7. April 2000 (BGBl. I S. 443) ist die Pflanzenbeschauverordnung im Wege einer Dringlichkeitsverordnung an das EG-Recht angepasst worden, das den Status des Vereinigten Königreiches als Schutzgebiet hinsichtlich des Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe (beet necrotic yellow vein virus) bis zum 1. November 2001 verlängert.

Da die mit der Dringlichkeitsverordnung getroffenen phytosanitären Regelungen unbefristet gelten müssen, ist eine Verlängerung ihrer Geltung über den 12. Oktober 2000 hinaus erforderlich; hierzu bedarf es der Zustimmung des Bundesrates.

Des Weiteren wird die Richtlinie 2000/23/EG der Kommission vom 27. April 2000 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken in nationales Recht umgesetzt.

Darüber hinaus sind einige redaktionelle Änderungen im Gesetzestext sowie in den Anlagen der Pflanzenbeschauverordnung notwendig geworden.

B. Lösung

Erlass einer Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Verordnung hat keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden. Die Verordnung bewirkt keine über die jetzigen Kosten hinausgehende kostenmäßige Belastung der betroffenen Wirtschaft, so dass insoweit keine Auswirkungen auf das Preisniveau und die Verbraucherpreise zu erwarten sind.

E. Sonstige Kosten

Keine.

18.08.00

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Zweite Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 18. August 2000

022 (322) - 721 03 - Pf 70/00

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Zweite Verordnung zur Änderung
pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen^{*)}**

Vom 2000

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und des § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis d des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

**Änderung der Siebten Verordnung
zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung**

Artikel 2 Abs. 2 der Siebten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 7. April 2000 (BGBl. I S. 443) wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

Die Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2000 (BGBl. I S. 443), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „sowie der Angabe der zurückweisenden Behörde“ durch die Worte „sowie die Angabe der zurückweisenden Behörde“ ersetzt.
2. § 13c Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ein Pflanzenpass kann durch einen anderen Pflanzenpass ersetzt werden, wenn

1. mehrere Sendungen oder Teile davon zu einer Sendung zusammengefasst werden oder
2. die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände
 - a) einer Sendung auf mehrere Sendungen aufgeteilt werden oder

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/23/EG der Kommission vom 27. April 2000 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken (ABl. EG Nr. L 103 S. 72).

- b) von einem für das Verbringen in ein Schutzgebiet gültigen Pflanzenpass begleitet worden sind und den Anforderungen nach § 13i nicht mehr entsprechen.“
- 3. In § 13h Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c wird nach dem Wort „will“ das Komma gestrichen.
- 4. § 14 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „beizufügen“ wird das Wort „und“ gestrichen und ein Semikolon eingefügt.
 - b) Nach dem Wort „außerdem“ wird das Wort „sind“ eingefügt.
- 5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Bezugshinweis wird die Angabe „§ 8 Abs. 1, 3 und 4, den §§ 9, 13a Abs. 1 und 2, § 13d Abs. 2, § 13f Abs. 1 und 3, den §§ 13g, 13n Abs. 4 und § 14 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 und 4, § 9 Abs. 1, § 13a Abs. 1 und 2, § 13d Abs. 2, § 13f Abs. 1 und 3 und den §§ 13g und 13n Abs. 4“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 werden in der Position „Viren und virusähnliche Organismen von Apfel (Malus Mill.), Birne (Pyrus L.), Erdbeere (Fragaria L.), Prunus L., Quitte (Cydonia Mill.), Ribes L., Rubus L. und Wein (Vitis L.)“
 - aa) in der Unterposition „Cherry rasp leaf virus, amerikanischer Erreger“ in Spalte 2 die Worte „Amerikanische Raublättrigkeit der Kirsche“ durch die Worte „Raublättrigkeit der Kirsche, amerikanischer Erreger“ ersetzt,
 - bb) in der Unterposition „Peach mosaic virus, amerikanischer Erreger“ in Spalte 2 die Worte „Amerikanisches Pfirsichmosaik“ durch die Worte „Pfirsichmosaik, amerikanischer Erreger“ ersetzt,
 - cc) in der Unterposition „plum line pattern virus, amerikanischer Erreger“ in Spalte 2 die Worte „Amerikanisches Pflaumenbandmosaik“ durch die Worte „Pflaumenbandmosaik, amerikanischer Erreger“ ersetzt und
 - dd) in der Unterposition „Strawberry vein banding virus“ in Spalte 2 nach dem Wort „Adernbänderung“ die Worte „der Erdbeere“ angefügt.

6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Bezugshinweis wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 und 3, den §§ 9, 13a Abs. 3, § 13d Abs. 2, § 13f Abs. 1, den §§ 13g, 13n Abs. 4 und § 14 Abs. 3“ durch die Angabe § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 13a Abs. 3, § 13d Abs. 2, § 13f Abs. 1 und den §§ 13g und 13n Abs. 4“ ersetzt.
- b) Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden in der Position „Rubus-Arten (Rubus L.)“ in Spalte 2 die Worte „(Blattrollvirus der Süßkirsche)“ durch die Worte „(Blattrollkrankheit der Kirsche)“ und die Worte „(Nekrotischer Kirschenring-Virus)“ durch die Worte „(Nekrotisches Kirschenringfleckenvirus)“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Position „Erdbeere (Fragaria L.)“ werden in Spalte 2 die Worte „(Blattkräuselung der Himbeere)“ durch die Worte „(Ringfleckenvirus der Himbeere)“, die Worte „(Latentes Ringfleckenvirus)“ durch die Worte „(Latentes Ringfleckenvirus der Erdbeere)“ und die Worte „(Tomatenschwarzringvirus, Virus der Erdbeere)“ durch das Wort „(Tomatenschwarzringvirus)“ ersetzt.
 - bbb) In der Position „Rubus-Arten (Rubus L.)“ werden in Spalte 2 die Worte „(Blattkräuselung der Himbeere)“ durch die Worte „(Ringfleckenvirus der Himbeere)“ ersetzt.
- c) In der Fussnote ***) werden die Worte „(Nekrotischer Kirschenring-Virus)“ durch die Worte „(Nekrotisches Kirschenringfleckenvirus)“ ersetzt.

7. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im Bezugshinweis wird die Angabe „den §§ 9, 13“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1, §§ 13“ ersetzt.
- b) Teil I wird wie folgt geändert:
 - aa) Abschnitt A Nr. 1.5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Spalte 2 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „müssen“ die Worte „vor dem Versand“ gestrichen.

- bbb) In Spalte 2 Buchstabe a werden vor dem Wort „mindestens“ die Worte „vor dem Versand“ eingefügt.
- ccc) In Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird Dreifachbuchstabe bbb wie folgt gefasst:
 - „bbb) in Kultursubstrat, das die Anforderungen nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa erfüllt, wiederangepflanzt worden sein oder“.
- bb) In Abschnitt B Nr. 2.1.2 wird in Spalte 2 in Buchstabe b nach dem Wort „Körnerproben“ das Wort „sowohl“ eingefügt.
- cc) Abschnitt D wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1.1.2 werden in Spalte 1 die Worte „Blattroll-Virus der Süßkirsche“ durch die Worte „Blattrollkrankheit der Kirsche“ und die Worte „Nekrotischer Kirschenring-Virus“ durch die Worte „Nekrotisches Kirschenringfleckenvirus“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1.2.1.4 werden in Spalte 1 die Worte „Amerikanische Raublättrigkeit der Kirsche“ durch die Worte „Raublättrigkeit der Kirsche“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 1.2.4.1 werden in Spalte 1 nach dem Wort „Adernbänderung“ die Worte „der Erdbeere“ eingefügt.
 - ddd) In Nummer 1.2.4.3 wird in Spalte 1 das Wort „Himbeerringfleckenvirus“ durch die Worte „Ringfleckenvirus der Himbeere“ ersetzt.
 - eee) In Nummer 1.2.7.2 werden in Spalte 1 jeweils die Worte „Amerikanische Raublättrigkeit der Kirsche“ durch die Worte „Raublättrigkeit der Kirsche“, die Worte „Amerikanisches Pfirsichmosaik“ durch das Wort „Pfirsichmosaik“ und die Worte „Amerikanisches Pflaumenbandmosaik“ durch das Wort „Pflaumenbandmosaik“ ersetzt.
 - fff) In Nummer 1.2.9.1 werden in Spalte 1 die Worte „Amerikanische Raublättrigkeit der Kirsche“ durch die Worte „Raublättrigkeit der Kirsche“ ersetzt.
 - ggg) In Nummer 1.2.9.2 wird in Spalte 1 das Wort „Himbeerringfleckenvirus“ durch die Worte „Ringfleckenvirus der Himbeere“ ersetzt.

- c) In Teil II Abschnitt D wird in Nummer 1.4 und 1.9 jeweils in Spalte 2 das Wort „Himbeerringfleckenvirus“ durch die Worte „Ringfleckenvirus der Himbeere“ ersetzt.
8. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- a) Im Bezugshinweis wird die Angabe „13m Abs. 1, § 13n Abs. 1, 3 und 4 und § 14 Abs. 3“ durch die Angabe „13m Abs. 1 und § 13n Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.
- b) In der Fußnote 4 werden die Worte „31. März 2000“ durch die Worte „31. März 2001“ ersetzt.

Artikel 3

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Pflanzenbeschauverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister
Für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Gründe

Die Siebte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 7. April 2000 (BGBl. I S. 443) ist wegen Dringlichkeit der Umsetzung der Richtlinie 1999/84/EG der Kommission vom 20. Oktober 1999 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden.

Diese EG-Regelung ändert die zeitliche Befristung eines Schutzgebietes im Vereinigten Königreich. Der Status des Vereinigten Königreiches als Schutzgebiet hinsichtlich des Adern-gelbfleckigkeitsvirus der Rübe (beet necrotic yellow vein virus) wurde bis zum 1. November 2001 verlängert.

Da das EG-Recht eine dauerhafte Geltung dieser Änderungen der Pflanzenbeschauverordnung erfordert, ist ihre Verlängerung über den 12. Oktober 2000 erforderlich. Die Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ist nur mit Zustimmung des Bundesrates möglich.

Des Weiteren wird die Richtlinie 2000/23/EG der Kommission vom 27. April 2000 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken in nationales Recht umgesetzt.

Darüber hinaus sind einige redaktionelle Änderungen notwendig geworden.

2. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Verordnung hat keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

3. Sonstige Kosten (Kosten der Wirtschaft, Kosten für die sozialen Sicherungssysteme)

Der betroffenen Wirtschaft entstehen keine über die jetzigen Kosten hinausgehenden Mehrkosten. Auswirkungen dieser Verordnung auf die sozialen Sicherungssysteme bestehen nicht.

4. Auswirkungen auf das Preisniveau

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen in der Verordnung sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, das Verbraucherpreisniveau und die Einzelpreise ersichtlich.

5. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Verordnung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Mit der Streichung von Artikel 2 Abs. 2 der Dringlichkeitsverordnung wird die Geltung der Änderungen der Pflanzenbeschauverordnung, die mit der Siebten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung erfolgt sind, über den 12. Oktober 2000 hinaus sichergestellt.

Artikel 2

Zu den Nummern 1 bis 4:

Mit den redaktionellen Änderungen erfolgt eine Klarstellung der Vorschriften.

Zu den Nummern 5 bis 8a:

Die in den jeweiligen Anlagen angegebenen Bezugshinweise werden den zwischenzeitlichen Änderungen der Verordnung angepasst.

Des Weiteren werden die Bezeichnungen einiger Virosen an den derzeitigen fachlichen Sprachgebrauch angepasst.

Zu Nummer 8b:

Mit dieser Änderung wird die Richtlinie 2000/23/EG der Kommission umgesetzt. Der Status für Österreich, Irland und die Regionen Apulien, Emilia-Romagna, Lombardei und Veneto in Italien als Schutzgebiet hinsichtlich des Feuerbrandes (*Erwinia amylovora*) wird damit bis zum 31. März 2001 verlängert.

Artikel 3

Die Vorschrift ermöglicht die Veröffentlichung der zahlreichen Änderungen in einer Neube-kanntmachung aus Gründen der Übersichtlichkeit und Transparenz.

Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

29.09.00**Beschluss**
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefasst:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission weiterhin darauf hinzuwirken, dass auf Gemeinschaftsebene die aktuellen Gegebenheiten in den Schutzgebieten hinsichtlich Feuerbrand (*Erwinia amylovora*) überprüft werden, bevor weitere Regelungen zum Status eines Schutzgebietes getroffen werden.